

Allgemeine Verkaufsbedingungen



> CASEA GmbH

Allgemeine Verkaufsbedingungen
der CASEA GmbH
Stand: Dezember 2024

casea-gips.de

> 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden (nachfolgend: „Käufer“). Die AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Die AVB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: „Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und / oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (3) Unsere AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

> 2 Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
- (2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von vier (4) Wochen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.
- (3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

> 3 Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist vier (4) Wochen ab Vertragsschluss.
- (2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung oder höhere Gewalt), verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Über den Eintritt eines solchen Ereignisses werden wir den Käufer unverzüglich informieren. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- (3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

> ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

- (4) Die Rechte des Käufers gem. § 8 dieser AVB und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.
- (5) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Käufer zumutbar sind.
- (6) Zur Abtretung seiner Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis bedarf der Käufer unserer Zustimmung.
- (7) Wir geraten erst nach Ablauf einer vom Käufer gesetzten angemessenen Nachfrist, die mindestens 15 Werktage betragen muss, in Verzug.

Schadenersatzansprüche wegen Verzuges können nur vom betroffenen Lieferumfang erhoben werden. Weitere Schadenersatzansprüche wegen Verzuges werden ausgeschlossen.

In jedem Verzugsfall ist unsere Schadensersatzpflicht nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 8 begrenzt.

> 4 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- (1) Die Lieferung erfolgt ab Werk / Lager, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Die Anlieferung von verpackter Ware beinhaltet nicht die Entladung, sofern dies nicht ausdrücklich Gegenstand der Bestellung ist.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- (3) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen (z. B. ungeeignete Entladestelle), so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten, Transportkosten) zu verlangen.
- (4) Für alle Warentransporte bei denen Waren zu einem der Standorte der CASEA GmbH transportiert oder von einem solchen abgeholt werden findet die „Richtlinie für den Warentransfer“ in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. > casea-gips.de/downloads

> 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Für die Abrechnung ist das am Erfüllungsort festgestellte oder das auf der verpackten Ware angegebene Gewicht maßgebend. Soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse-Charge Verfahren.
- (2) Beim Versendungskauf (§ 4 Abs. 1) trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben tragen der Käufer. Für Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes, finden die Hinweise zur Entsorgung von Verpackungen Anwendung. > casea-gips.de/downloads
- (3) Der Kaufpreis ist – soweit nichts anderes vereinbart ist - innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne Abzug zur Zahlung fällig. Skonto wird aufgrund schriftlicher Vereinbarung und nur dann gewährt, wenn keine fälligen Altforderungen mehr bestehen. In keinem Fall wird Skonto auf die im Rechnungsbetrag enthaltenen Frachtkosten oder sonstige Logistikleistungen gewährt. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 2.500 € sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30% des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist vierzehn (14) Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Zahlungen mittels Lastschrift ist der Kunde verpflichtet, ein verbindliches Lastschriftmandat zu erteilen. Wir sind berechtigt, dem Kunden die Vorabinformation („Pre-Notification“) mit einer kürzeren Frist als vierzehn (14) Tage vor Fälligkeit zuzusenden.
- (5) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung der Lieferung auf der Grundlage des Lieferscheins. Wir erhalten vom Kunden als Nachweis für die erfasste Lieferung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Lieferung bzw. Abnahme der Ware eine Gutschriftanzeige. Darin werden je Lieferschein die Lieferung nach Art und Menge, Nettopreise, Umsatzsteuersatz und

> ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Umsatzsteuerbetrag sowie der Gesamtbetrag ausgewiesen. Die Gutschriftvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs (6) Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

- (6) Mit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- (7) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung steht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Rechte des Käufers, insbesondere gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 dieser AVB, unberührt.
- (8) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

> 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/ und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- (4) Der Käufer ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und / oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
 - (a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
 - (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
 - (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

> 7 Mängelansprüche des Käufers

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).
- (2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist ausschließlich die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (z.B. Produktdatenblätter), die dem Käufer vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden. Muster, Proben etc. dienen nur der ungefähren Beschreibung der Ware. Abweichungen zu der später gelieferten Ware stellen insoweit keinen Mangel dar. Technische und konstruktive Änderungen der Ware bleiben vorbehalten, soweit sie handelsüblich sind, den Käufer nicht unzumutbar beeinträchtigen und die Gebrauchsfähigkeit für den vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigen.
- (3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) übernehmen wir jedoch keine Haftung.
- (4) Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Kenntniserlangung erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von einer Woche ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, sind die gesetzlichen Gewährleistungsrechte des Käufers für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Bei verpackter Ware stellen Gewichtsabweichungen innerhalb der zulässigen Toleranzen keinen Mangel dar.
- (5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- (7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.
- (8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.
- (9) Auch bei kleineren Mängeln, oder in Fällen von Dringlichkeit ist eine Selbstvornahme nur nach vorheriger Abstimmung mit uns zulässig.
- (10) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- (11) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

> ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

> 8 Haftung

- (1) Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt - maximal jedoch bis zur Höhe des Auftragswertes. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (5) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechung, Stillstand, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter und entgangenen Gewinn ist in Fällen einer fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten ausgeschlossen.

> 9 Verjährung

- (1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln (12) Monate ab Ablieferung, längstens jedoch 24 Monate ab Versandbereitschaftsmeldung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- (2) Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
- (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

> 10 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 6 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- (2) Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Verkäufers. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Baustellensilos und Maschinentechnik (AGB-V)

> 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden AGB-V gelten für alle Anmietungen von Baustellensilos und Maschinentechnik (Mietgegenstände) an unsere Kunden (nachfolgend „Mieter“).
- (2) Unsere AGB-V gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Bedingungen des Mieters die Lieferung der Mietgegenstände an ihn vorbehaltlos ausführen.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Mieter (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss mit dem Mieter uns gegenüber abzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB-V nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

> 2 Bestellung des Mietgegenstandes

- (1) Der Mietvertrag wird zwischen dem Mieter und der CASEA GmbH (Vermieterin) geschlossen.
- (2) Der Mieter hat bei Aufstellung und Betrieb der Mietgegenstände die Vorgaben und Richtlinien des Herstellers (z. B. Betriebsanleitung), die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils aktuellen Unfallverhütungsvorschriften (z. B. die DGUV Regel 113-005), sowie alle einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, zu beachten.
- (3) Die Regelungen des Bundesverbandes der Gipsindustrie zum sicheren Umgang mit transportablen Baustellensilos finden Anwendung. Diese können unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden:
> https://www.gips.de/fileadmin/user_upload/download/merkblaetter/baugipse/IGB_-MB1_Aufstellbedingungen_Web_0915.pdf
- (4) Der Mieter ist für die Auswahl eines standsicheren Stellplatzes verantwortlich. Zu einem standsicheren Stellplatz gehören unter anderem (nicht abschließend):
 - Eine Befahrbarkeit mit Fahrzeugen bis 40 t (Tragfähigkeit),
 - Dauerhaft tragfähiger Stellplatz von mindestens 3,0 m x 3,0 m Größe,
 - Zufahrtshöhe mindestens 4,1 m und 3,50 m Breite,
 - Ausreichender Sicherheitsabstand zu elektrischen Freileitungen,
 - Das Silo muss senkrecht stehen, und gegen seitliches Abrutschen sowie gegen Unterspülungen gesichert sein.
- (5) Befindet sich der vorgesehene Stellplatz im – oder zum Teil im öffentlichen Verkehrsraum, so hat der Mieter vor Aufstellung des Mietgegenstandes sämtliche für die Aufstellung und den Betrieb des Mietgegenstandes erforderlichen Genehmigung seitens der zuständigen Behörde einzuholen.
- (6) Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass an den vereinbarten Tagen der Anlieferung, Nachbefüllung und Abtransport, die Zuwegung zum Stellplatz frei ist.
- (7) Führt ein Verstoß gegen eine der vorbenannten Bestimmungen aus Ziffer 2, darf ein Baustellensilo nicht aufgestellt werden. Hierdurch entstehende Kosten für vergeblichen An- und Abfahrten trägt der Mieter.

> ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

> 3 Mietzins

- (1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- (2) Der Mietzins ist – soweit nichts anderes vereinbart ist – innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Dem Mieter stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Forderung steht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Mieter ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Bei Mängeln an dem Mietgegenstand bleiben die Rechte des Mieters, insbesondere gem. Ziffer 5 dieser AVB-V, unberührt.

> 4 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter ist verpflichtet sorgsam mit dem Mietgegenstand umzugehen. Zum sorgsamem Umgang gehört u. a.:
 - den Mietgegenstand gegen Diebstahl zu schützen
 - den Mietgegenstand vor schädlichen Umwelt- und Wettereinflüssen wie Sturm etc. zu sichern
 - der Umgang mit dem Mietgegenstand ist ausschließlich durch autorisiertes und eingewiesenes Personal zu gestatten
 - den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung zu bewahren
- (2) Festgestellte Mängel und Schäden am Mietgegenstand hat der Mieter der Vermieterin gegenüber unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Stellt der Mieter fest, dass am Mietgegenstand notwendige Inspektions- und Wartungsintervalle nicht eingehalten wurden, hat er dieses der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen. Die hierdurch entstandenen Zusatzkosten trägt die Vermieterin.
- (4) Die Kosten für den laufenden Betrieb des Mietgegenstandes trägt der Mieter.

> 5 Haftung der Vermieterin

- (1) Soweit sich aus dieser AGB-V einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Vermieterin bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadensersatz haftet die Vermieterin gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Vermieterin nur (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt – maximal jedoch bis zur Höhe des Auftragswertes. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Vermieterin, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Vermieterin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Mieters nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Mieter nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Mieters wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- (5) Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechung, Stillstand, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter und entgangenen Gewinn ist in Fällen einer fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten ausgeschlossen.

> 6 Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet von der Übergabe des Mietgegenstandes bis zu dessen Rückgabe für jeden von ihm zu vertretendem Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretender Untergang des Mietgegenstandes aufgrund von Diebstahl oder Verlust. Die Bereitstellung des Mietgegenstandes am vereinbarten Standort entspricht der Übergabe.
- (2) Sofern der Mieter gegen eine gesetzliche Vorschrift verstößt oder eine der Vorgaben gem. Ziff. 2 missachtet, haftet er für sämtliche Schäden, die aufgrund eines solchen Verstoßes entstehen.

> ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

- (3) Überlässt der Mieter den Mietgegenstand einer anderen Person zur Nutzung (Betreiber), hält der Mieter die Vermieterin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietgegenstandes entstehen; incl. sämtlicher Folgeschäden wie Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie den Kosten der Rechtsverfolgung. Im Falle der Überlassung hat der Mieter dem Betreiber sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die einen gefahrlosen Betrieb sicherstellt.
- (4) Von der Schadensersatzpflicht gem. Ziff. 6 ausgenommen sind Schäden, die bereits bei Übergabe des Mietgegenstandes vorhanden waren. Der Mieter trägt in einem solchen Fall die Beweislast dafür, dass der Schaden bereits vor Übergabe bestand.

> 7 Rückgabe des Mietgegenstandes

- (1) Nach Beendigung der vereinbarten Mietzeit, hat der Mieter den Mietgegenstand unverzüglich an die Vermieterin zurückzugeben. Die Rückgabe des Mietgegenstandes ist gegenüber der Vermieterin rechtzeitig anzuzeigen. Als rechtzeitig gilt eine Vorlaufzeit von mindestens 3 Tagen.
- (2) Der Mieter stellt sicher, dass am Tag der Abholung der abzuholende Mietgegenstand gereinigt, technisch voll funktionsfähig und frei zugänglich ist.
- (3) Führt ein Verstoß gegen eine der vorbenannten Bestimmungen aus Ziffer 7 zu zusätzlichen Kosten, so hat der Mieter diese Kosten zu tragen.

> 8 Schlussbestimmungen

- (1) Für diese AGB-V und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Vermieterin und dem Mieter gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Vermieterin. Die Vermieterin ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Mieters zu erheben.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-V unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.